

- Berliner Liste - (Jugendschutz/Werbung für Prostitution)

Inhalt:

- Vorbemerkung
- Gesetze
- Begriffe nach Themen
- Begriffe von A-Z
- Bilder

- Vorbemerkung -

Die „Berliner Liste“ ist eine Empfehlung von Rechtsanwalt Marko Dörre. Sie richtet sich bundesweit an alle Personen und Unternehmen, die Werbung für Prostitution verbreiten, beispielsweise Bordelle, Escorts, Anzeigenportale und auch ähnliche Angebote, wie Kontaktmärkte, Swingerclubs, Dominastudios, Telefonsexwerbung.

Die Zusammenstellung von Begriffen und Bildern orientiert sich an der Rechtsprechung zu § 120 OWiG, an der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu § 18 JuSchG, an den Beanstandungen von Jugendschutzbehörden nach § 5 JMStV, an sog. Bad-Word-Lists von Mandanten sowie eigener Einschätzung.

Die „Berliner Liste“ liefert eine erste unverbindliche und nicht abschließende Empfehlung. Schwierig ist im Einzelfall die Zuordnung nach § 120 OWiG, § 18 JuSchG und § 5 JMStV. Generell sollten vulgäre und pornografische Inhalte vermieden werden.

Bitte Kritik und Hinweise an Rechtsanwalt Marko Dörre: mail@doerre.com

- Gesetze -

§ 120 OWiG: Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder

2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagern, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

§ 18 JuSchG: Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien...

§ 5 JMStV: Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

- Begriffe nach Themen -

(Abkürzungen sind unproblematisch, beispielsweise AV, GV, NS oder KV.)
(nicht empfohlen / empfohlen)

Geschlechtsmerkmale:

- weiblich/primär

Fotze, Loch, Möse, Pussi

- weiblich/sekundär

Euter, Titten

Busen, Brust, Dinger, Glocken, Melonen, Nippel, Warze
drall, gut gebaut, prall, üppig, vollbusig

- männlich

Gehänge, Latte, Pimmel, Rohr, Sack, Schwanz
erigiert, steif

Minderjährigkeit:

Baby, Engelchen, Jungmodell, Kindfrau, Knabe, knabenhaft, Knospen, Lolita, Mädchen/
mädchenhaft, Schüler/in, Teenager

eng, frühreif, naiv, sehr jung, unbehaart, unberührt

Anfängerin, neu dabei, rasiert, Studentin

Ggf. mit Altersangabe (+21 Jahre) wegen § 232 StGB

Sadomasochismus

Elektroschock, Facesitting, Fesselung/fesseln, Fisting, Folter/foltern, Kerze, Klammer,
malträtieren, Nadeln, Peitsche/peitschen, Qual/quälen, Schläge/schlagen, Schmerz,
Strafe, Sklave/Sklavin, unterwerfen

BDSM, bizarr, Bondage, demütig, devot, Diener/in, Disziplin, Domina, dominant,
Erziehung, fesselnde Erotik/Spiele, Fetisch, pervers, Sadomaso/SM, streng, Zofe

Sexuelle Handlungen/Praktiken

anal, anpissen, Besamung, blasen, bumsen, Entsaftung, Fick/ficken, Gruppensex,
Gesichtsbesamung, hart im Nehmen, Kaviar, Naturekt, onanieren, oral, Porno, Rimming,
(ab-)spritzen, vögeln, wichsen

französisch/griechisch, Hintereingang/von hinten, Sex,

Sonstiges:

- Frauenbild

abartig, Dreilochstute, extrem verdorben, Fotze, Luder, Miststück, Nutte, nymphoman,
Schlampe, spermageil, ständig bereit/feucht/geil/willig, versaut

frivol, lustvoll

- Inzest

Bruder/Schwester, Missbrauch/missbrauchen, Mutter/Vater/Tochter/Sohn,

- Rassismus

Neger/in, Zigeuner/in

dunkelhäutig, farbig

- Begriffe von A-Z -

(Die folgenden Begriffe gelten auch für Abwandlungen und Synonyme, beispielsweise für „anal“ als „Analbehandlung“, „Analverkehr“ und für „anpissen“ als „anpinkeln“, „anpullern“.)

abartig
anal
anpissen
Baby
Besamung
blasen
Bruder/Schwester
bumsen
Dreilochstute
Elektroschock
Engelchen
eng
Entsaftung
erigiert
extrem verdorben
Euter
Facesitting
Fesselung/fesseln
Fick/ficken
Fisting
Folter/foltern
Fotze
frühreif
Gehänge
Gesichtsbesamung
Gruppensex
hart im Nehmen
Jungmodell
Kaviar
Kerze
Klammer
Kindfrau
Knabe
knabenhaft
Knospen
Latte
Loch
Lolita
Luder

Mädchen/mädchenhaft
malträtiert
Missbrauch/missbrauchen
Miststück
Möse
Mutter/Vater/Tochter/Sohn
Nadeln
naiv
Natursekt
Neger/in
Nutte
nymphoman
onanieren
oral
Peitsche/peitschen
Pimmel
Porno
Pussi
Qual/quälen
Rimming
Rohr
Sack
Schläge/schlagen
Schlampe
Schmerz
Schüler/in
Schwanz
sehr jung
Sklave/Sklavin
spermageil
(ab-)spritzen
ständig bereit/feucht/geil/willig
steif
Strafe
Teenager
Titten
unbehaart
unberührt
unterwerfen
versaut
vögeln
wachsen
Zigeuner/in

- Bilder -

Da keine Kriterien für „entwicklungsbeeinträchtigende“ Inhalte bestehen und häufig Bilder beanstandet werden, sollen die folgenden Beispiele eine kleine Übersicht von konkreten Beanstandungen bieten. Entwicklungsbeeinträchtigung ist abzugrenzen von pornografischen oder sonst jugendgefährdenden Inhalten.

Selbstbefriedigende Handlungen, auch Andeutungen:



„Pobilder“ mit Fokussierung auf das Gesäß:



„Busenbilder“, die ein Hervorstrecken der Brüste zeigen, meist große Oberweite:



Frauen mit Maske?

Zudem liegt eine interessante Entscheidung des OVG NRW vor:

„Dabei lässt die tierähnliche Maske der Frau erkennen, dass es dem Antragsteller nicht lediglich um eine unbedenkliche Anonymität geht, sondern vor allem auch darum, sie als Objekt sexueller Begierde erscheinen zu lassen.“

http://www.doerre.com/jugendschutz/20090624_ovg-nrw_werbung.pdf

